

# **Weisungen über die Koordination und die Zusammenarbeit der Bibliotheken und Dokumentationsstellen in der allgemeinen Bundesverwaltung**

vom 30. Mai 1994

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

in Anwendung von Artikel 8 Absatz 1 des Reglements vom 23. Juni 1969<sup>1)</sup> für die Eidgenössische Parlaments- und Zentralbibliothek,

*erlässt folgende Weisungen:*

## **1. Abschnitt: Zweck und Anwendungsbereich**

### **Art. 1 Zweck und Mittel**

<sup>1</sup> Diese Weisungen bezwecken, die Koordination und Zusammenarbeit der Bibliotheken und Dokumentationsstellen der allgemeinen Bundesverwaltung zu fördern.

<sup>2</sup> Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- fa. Vermeidung von Doppelspurigkeiten, namentlich durch Koordination der Sammelgebiete;
- b. koordinierten Einsatz technischer Mittel, insbesondere Informatiksysteme;
- c. Aus- und Weiterbildung des Personals;
- d. Informationsaustausch zwischen den Bibliotheken und Dokumentationsstellen der Bundesverwaltung;
- e. Förderung der Anwendung von nationalen und internationalen Standards;
- f. enge Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Landesbibliothek.

### **Art. 2 Geltungsbereich und Begriffe**

<sup>1</sup> Diesen Weisungen unterstehen die Bibliotheken und Dokumentationsstellen der Verwaltungseinheiten der Bundesverwaltung (Art. 58 Verwaltungsorganisationsgesetz<sup>2)</sup>), mit Ausnahme derjenigen der Parlamentsdienste, der PTT, der SBB, des ETH-Bereiches und der Schweizerischen Landesbibliothek.

<sup>2</sup> Als Bibliotheken und Dokumentationsstellen gelten Dienste, die für die Öffentlichkeit oder für einen festgelegten Adressatenkreis nicht individualisierte, darstellende Materialien sammeln und zur Verfügung stellen.

<sup>1)</sup> SR 432.22

<sup>2)</sup> SR 172.010

## **2. Abschnitt:**

### **Dienst für die Koordination der Bibliotheken und Dokumentationsstellen in der Bundesverwaltung (DKBD)**

#### **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Dienst für die Koordination der Bibliotheken und Dokumentationsstellen in der Bundesverwaltung (Dienst) ist das verantwortliche Organ für die interdepartementale Koordination und Zusammenarbeit im Bibliotheks- und Dokumentationswesen.

<sup>2</sup> Dem Dienst obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er fördert die benutzerfreundliche Ausgestaltung der Bibliotheken und Dokumentationsstellen in der Bundesverwaltung, das Erstellen klarer Aufgabenbeschreibungen und den effizienten Einsatz von Personal und Mitteln.
- b. Er koordiniert den Einsatz von Informatik im Fachbereich und informiert das Bundesamt für Informatik über entsprechende Beschlüsse.
- c. Er verfolgt die Entwicklung im Fachbereich, arbeitet in nationalen und internationalen Fachgremien mit und organisiert die Verbreitung neuer Erkenntnisse bei den Bibliotheken und Dokumentationsstellen.
- d. Er sorgt, in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Personalamt und der Schweizerischen Landesbibliothek, für die fachliche Aus- und Weiterbildung des Personals in den Bibliotheken und Dokumentationsstellen.
- e. Er sorgt für den Unterhalt und die Zugänglichkeit von verwaltungsweiten Bestandskatalogen.
- f. Er sorgt für einen möglichst freien und effizienten Zugang anderer Verwaltungsstellen und Dritter zu den Datenbeständen der Bibliotheken und Dokumentationsstellen des Bundes.
- g. Er fördert die Koordination und die Zusammenarbeit mit Bibliotheken und Dokumentationsstellen ausserhalb der allgemeinen Bundesverwaltung.

<sup>3</sup> Der Dienst arbeitet zusammen mit der Dokumentationskonferenz die notwendigen fachtechnischen Weisungen oder Richtlinien aus, insbesondere über die Benutzung von Informatiksystemen, über Katalogisierungsregeln und über die Einhaltung von Standards und die Benutzung von Zugriffsmitteln (Thesauri).

#### **Art. 4 Unterstellung und Leitung**

<sup>1</sup> Der Dienst ist der Bundeskanzlei unterstellt. Er erfüllt seine Aufgaben in fachlicher Hinsicht selbständig.

<sup>2</sup> Die Leitung des Dienstes obliegt der Vorsteherin oder dem Vorsteher der Eidgenössischen Parlaments- und Zentralbibliothek.

## **3. Abschnitt: Dokumentationskonferenz Bund (DKB)**

#### **Art. 5 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Dokumentationskonferenz (Konferenz) setzt sich aus der Leiterin oder dem Leiter des Dienstes und aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Departemente und der Bundeskanzlei zusammen. Die Leiterin oder der Leiter des Dienstes übernimmt den Vorsitz der Konferenz.

<sup>2</sup> Die Departemente und die Bundeskanzlei ernennen Vertreterinnen oder Vertreter und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit der nötigen Entscheidungskompetenz und stellen eine Vertretung an allen Sitzungen sicher.

<sup>3</sup> An der Konferenz können mit beratender Stimme je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schweizerischen Landesbibliothek, der Parlamentsdienste und des Bundesamtes für Informatik teilnehmen.

<sup>4</sup> Es steht der Konferenz frei, zeitweise oder permanent Vertreterinnen oder Vertreter weiterer Verwaltungseinheiten, der Eidgenössischen Gerichte oder anderer Organisationen mit beratender Stimme beizuziehen.

#### **Art. 6 Aufgaben der Konferenz**

<sup>1</sup> Die Konferenz unterstützt und berät den Dienst, wirkt an der Entscheidungsfindung mit und stellt den Informationsaustausch sicher.

<sup>2</sup> Der Konferenz obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie unterbreitet dem Dienst Geschäfte zur Behandlung.
- b. Sie verabschiedet fachtechnische Weisungen zu Handen der Bundeskanzlerin oder des Bundeskanzlers (Art. 9).
- c. Sie erteilt Ausnahmen in der Anwendung fachtechnischer Weisungen.
- d. Sie arbeitet beim Erstellen von Ausbildungskonzepten mit.
- e. Sie vermittelt Beratung und Unterstützung für interessierte Verwaltungseinheiten.

#### **Art. 7 Sitzungen**

<sup>1</sup> Die Konferenz wird nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden einberufen.

<sup>2</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Konferenz lässt den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zehn Tage vor der Sitzung eine Traktandenliste zukommen.

<sup>3</sup> Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sorgt für das Erstellen und den Versand eines Beschlussprotokolls.

#### **Art. 8 Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Grundsätzlich kann nur über traktandierte Geschäfte entschieden werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefällt. Es genügt die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende fällt den Stichentscheid.

#### **Art. 9 Fachtechnische Weisungen und Richtlinien**

<sup>1</sup> Wird über den Inhalt fachtechnischer Weisungen und Richtlinien in der Konferenz Einstimmigkeit erzielt, so werden diese auf Antrag der Konferenz von der Bundeskanzlerin oder vom Bundeskanzler erlassen.

<sup>2</sup> Kann keine Einstimmigkeit erreicht werden, so wird das Geschäft der Generalsekretärenkonferenz zur Schlichtung vorgelegt.

**Art. 10** Erteilung von Ausnahmen

Ausnahmebewilligungen gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c müssen einstimmig beschlossen werden. Ist ein Departement oder die Bundeskanzlei mit der Verweigerung einer Ausnahme nicht einverstanden, so kann es oder sie den Bundesrat zum Entscheid anrufen.

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

**Art. 11** Vollzug

<sup>1</sup> Die Departemente und die Bundeskanzlei sorgen in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung der Weisungen des Dienstes und der Beschlüsse der Konferenz.

<sup>2</sup> Sie treffen organisatorische Massnahmen zur Sicherstellung der Koordination und des Informationsflusses innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches.

**Art. 12** Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 15. Juni 1994 in Kraft.

30. Mai 1994

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Stich  
Der Bundeskanzler: Couchepin

## **Weisungen über die Koordination und die Zusammenarbeit der Bibliotheken und Dokumentationsstellen in der allgemeinen Bundesverwaltung vom 30. Mai 1994**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1994
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	28
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.07.1994
Date	
Data	
Seite	763-766
Page	
Pagina	
Ref. No	10 053 102

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.